Markt

Wiesau

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 13.03.2003; mit Rechtsstand nach der 6. Änderungssatzung vom 30.07.2026

Der Markt Wiesau erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Wiesau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die Leistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war,

2. sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst,

3. Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren und

4. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Auf Aufwendungsersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

(2) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Der Schuldner des Aufwendungsersatzes bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.08.2026 in Kraft.

Wiesau, 30.07.2026
Markt Wiesau

Michael Dutz
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Freiwillige Feuerwehr Wiesau:		
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,40 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW2	15 Jahren	2,11 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik TSF-L	20 Jahren	3,13 Euro
Gerätewagen-Logistik GW-L	25 Jahren	3,49 Euro
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF20	25 Jahren	12,14 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF4000	25 Jahren	7,37 Euro
Freiwillige Feuerwehr Schönhaid-Leugas:		
Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	1,92 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahren	8,58 Euro
Freiwillige Feuerwehr Voitenthan:		
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	1,91 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	2,98 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei durchschnittlichen jährlichen 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Freiwillige Feuerwehr Wiesau:	
Mehrzweckfahrzeug MZF	32,47 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW2	13,73 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik TSF-L	70,85 Euro
Gerätewagen-Logistik GW-L	35,81 Euro
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF20	235,04 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF4000	120,35 Euro
Verkehrssicherungsanhänger VSA	20,54 Euro
Lichtmastanhänger Li-Ma	35,99 Euro
Freiwillige Feuerwehr Schönhaid-Leugas:	
Mannschaftstransportwagen MTW	15,60 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF	155,20 Euro
Freiwillige Feuerwehr Voitenthan:	
Mehrzweckfahrzeug MZF	13,75 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	73,20 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 30,00 €